

Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz  
I B 1 - 3205  
Tel.: 9013 (913) - 3968

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über die Dritte Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Zuweisungsverordnung**

**Vom 18. Februar 2016**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten vom 16. November 2007 (GVBl. S. 579) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

**Artikel I  
Änderung der Zuweisungsverordnung**

Die Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. November 2012 (GVBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 13  
Personenstandssachen

Die Zuständigkeit für Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 48 und 49 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Schöneberg zugewiesen.“

„§ 15  
Familiensachen

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen des Amtsgerichts in Familiensachen im Sinne des § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird im Bezirk des Kammergerichts für seinen Bezirk dem Amtsgericht Köpenick, für die Bezirke der Amtsgerichte Mitte, Wedding und Tiergarten sowie für seinen Bezirk dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, für seinen Bezirk dem Amtsgericht Schöneberg und für die übrigen Bezirke der Amtsgerichte dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zugewiesen, soweit nicht gemäß § 12 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung das Amtsgericht Pankow/Weißensee zuständig ist.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Durch diese Verordnung wird beim Amtsgericht Köpenick das vierte Familiengericht in Berlin errichtet. Zudem wird die Zuweisungsverordnung redaktionell an das neue Personenstandsgesetz angepasst.

b) Einzelbegründung:

1. § 13 weist Personenstandssachen dem Amtsgericht Schöneberg zu. Dabei war bereits bislang eine dynamische Verweisung vorgesehen. Mit der Änderung des Personenstandsrechts im Jahr 2007 wurde das Personenstandsgesetz neu erlassen. Den bisher in §§ 45 und 47 des Personenstandsgesetzes (a.F.) getroffenen Regelungen entsprechende Regelungen finden sich jetzt in §§ 48 und 49 des Personenstandsgesetzes. Dies führte in der Rechtsprechung zu Unklarheiten. Während die ordentlichen Gerichte weiter von einer Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg ausgehen, hat das Verwaltungsgericht einen Rechtsstreit an das Amtsgericht Pankow/Weißensee verwiesen. Die Zuweisungsverordnung wird daher nunmehr an die neue Fassung des Personenstandsgesetzes angepasst.
2. Mit dem neuen § 15 wird beim Amtsgericht Köpenick das vierte Familiengericht neben den Amtsgerichten Pankow/Weißensee, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg errichtet. Bislang ist für Familiensachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Köpenick das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zuständig. Dies hat für die Verfahrensbeteiligten teilweise sehr weite Anfahrtswege zur Folge. Die Zuständigkeitsverlagerung zum Amtsgericht Köpenick ermöglicht eine ortsnahe Bearbeitung der Familiensachen und fördert die Bürgerfreundlichkeit der Justiz.
3. Artikel II regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 1 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten vom 16. November 2007 (GVBl. S. 579).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine, da es sich um eine Verlagerung ohne Änderung des Personalbestandes handelt.

Berlin, den 18. Februar 2016

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Personenstandssachen</b></p> <p>Die Zuständigkeit für Entscheidungen des Amtsgerichts nach §§ 45 und 47 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), in der jeweils geltenden Fassung wird im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Schöneberg zugewiesen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Personenstandssachen</b></p> <p>Die Zuständigkeit für Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 48 und 49 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung wird im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Schöneberg zugewiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Familiensachen</b></p> <p>Die Zuständigkeit für die Entscheidungen des Amtsgerichts in Familiensachen im Sinne des § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird im Bezirk des Kammergerichts für die Bezirke der Amtsgerichte Mitte, Wedding und Tiergarten sowie für seinen Bezirk dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, für seinen Bezirk dem Amtsgericht Schöneberg und für die übrigen Bezirke der Amtsgerichte dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zugewiesen, soweit nicht gemäß § 12 Abs. 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), in der jeweils geltenden Fassung das Amtsgericht Pankow/Weißensee zuständig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Familiensachen</b></p> <p>Die Zuständigkeit für die Entscheidungen des Amtsgerichts in Familiensachen im Sinne des § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird im Bezirk des Kammergerichts für seinen Bezirk dem Amtsgericht Köpenick, für die Bezirke der Amtsgerichte Mitte, Wedding und Tiergarten sowie für seinen Bezirk dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, für seinen Bezirk dem Amtsgericht Schöneberg und für die übrigen Bezirke der Amtsgerichte dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zugewiesen, soweit nicht gemäß § 12 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung das Amtsgericht Pankow/Weißensee zuständig ist.</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### 1. **§ 1** des Gesetzes zur Regelung der Zuweisung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten:

Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, im Bezirk des Kammergerichts durch Rechtsverordnung die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen zu regeln.

### 2. **§ 111** des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Familiensachen sind

1. Ehesachen,
2. Kindschaftssachen,
3. Abstammungssachen,
4. Adoptionssachen,
5. Ehewohnungs- und Haushaltssachen,
6. Gewaltschutzsachen,
7. Versorgungsausgleichssachen,
8. Unterhaltssachen,
9. Güterrechtssachen,
10. sonstige Familiensachen,
11. Lebenspartnerschaftssachen.

### 3. Personenstandsgesetz

#### **§ 48** Berichtigung auf Anordnung des Gerichts

(1) Außer in den Fällen des § 47 darf ein abgeschlossener Registereintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden. Die Anordnung kann auch Fälle des § 47 umfassen.

(2) Den Antrag auf Anordnung der Berichtigung können alle Beteiligten, das Standesamt und die Aufsichtsbehörde stellen. Sie sind vor der Entscheidung zu hören.

#### **§ 49** Anweisung durch das Gericht

(1) Lehnt das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann es auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde durch das Gericht dazu angewiesen werden.

(2) Das Standesamt kann in Zweifelsfällen auch von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist. Für das weitere Verfahren gilt dies als Ablehnung der Amtshandlung.

### 4. **§ 12 Absatz 2** Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz

Im Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Familiengericht Pankow/Weißensee.